

**Verordnung der Gemeinde Trittau  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des „Mühlenmarktes“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

**§ 1**

- (1) In der Gemeinde Trittau dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des  
  
am Samstag, den 21.05.2022 und Sonntag, den 22.05.2022 stattfindenden „Mühlenmarktes“ am Sonntag der Veranstaltung in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der freigegebene Sonntag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 2**

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- (2) Mit Erlass dieser Verordnung setzt die Verordnung der Gemeinde Trittau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 06.05.2021 für das Jahr 2022 aus.

Trittau, den 01.04.2022

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister

gez. Oliver Mesch